

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

Der folgende Text ersetzt mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die im Amtsblatt C 143 vom 11. Juni 2005, S. 1, veröffentlichten Hinweise und die im Amtsblatt C 64 vom 8. März 2008, S. 1, veröffentlichten ergänzenden Hinweise.

HINWEISE**zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte**

(2009/C 297/01)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorabentscheidungsvorlage ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union, der es den nationalen Gerichten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Rechts der Europäischen Union und über die Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Diese allgemeine Zuständigkeit wird ihm durch Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 13, im Folgenden: EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 47, im Folgenden: AEUV) eingeräumt.
3. Nach Art. 256 Abs. 3 AEUV ist das Gericht in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 zuständig. Da die Satzung insoweit noch nicht angepasst worden ist, bleibt der Gerichtshof vorerst allein für Vorabentscheidungsersuchen zuständig.
4. Art. 267 AEUV räumt dem Gerichtshof zwar eine allgemeine Zuständigkeit ein, verschiedene Bestimmungen sehen jedoch insoweit Ausnahmen oder Beschränkungen vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Art. 275 und 276 AEUV sowie Art. 10 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen des Vertrags von Lissabon (ABl. EU 2008, C 115, S. 322).
5. Da das Vorabentscheidungsverfahren auf der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten beruht, erscheint es, um seine Effektivität zu gewährleisten, nützlich, den nationalen Gerichten folgende Hinweise zu geben.
6. Diese praktischen Hinweise, die nicht verbindlich sind, sollen den nationalen Gerichten eine Orientierung bieten, wann ein Vorabentscheidungsersuchen angebracht ist, und ihnen gegebenenfalls bei der Formulierung der Fragen und deren Vorlage an den Gerichtshof helfen.

Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren

7. Die Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren besteht darin, das Unionsrecht auszulegen oder über seine Gültigkeit zu entscheiden, nicht aber darin, dieses Recht auf den Sachverhalt anzuwenden, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt; dies ist vielmehr Sache des nationalen Gerichts. Der Gerichtshof hat weder über Tatsachenfragen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden, noch über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des nationalen Rechts zu entscheiden.

8. Der Gerichtshof entscheidet über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts, wobei er sich bemüht, eine der Entscheidung des Rechtsstreits dienliche Antwort zu geben; die Konsequenzen daraus hat jedoch das vorlegende Gericht zu ziehen, gegebenenfalls, indem es die fragliche nationale Bestimmung nicht anwendet.

Entscheidung, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen

Urheber der Frage

9. Im Rahmen des Art. 267 AEUV kann grundsätzlich jedes mitgliedstaatliche Gericht, das in einem auf den Erlass einer Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter gerichteten Verfahren zu entscheiden hat, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.⁽¹⁾ Der Begriff „Gericht“ wird vom Gerichtshof als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt.

10. Die Entscheidung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, liegt, ob die Parteien des Ausgangsverfahrens einen entsprechenden Antrag gestellt haben oder nicht, allein beim nationalen Gericht.

Ersuchen um Auslegung

11. Jedes Gericht ist **befugt**, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung einer Norm des Unionsrechts vorzulegen, wenn es dies zur Entscheidung eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält

12. Ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit nationalen Rechtsmitteln angefochten werden können, ist jedoch **grundsätzlich verpflichtet**, dem Gerichtshof eine solche Frage vorzulegen, es sei denn, es existiert bereits eine einschlägige Rechtsprechung (und der möglicherweise neue Kontext weckt keine echten Zweifel an der Möglichkeit, diese Rechtsprechung anzuwenden) oder die richtige Auslegung der fraglichen Rechtsnorm ist offenkundig.

13. Demnach kann ein Gericht, dessen Entscheidungen noch angefochten werden können, insbesondere dann, wenn es sich durch die Rechtsprechung des Gerichtshof für ausreichend unterrichtet hält, selbst über die richtige Auslegung des Unionsrechts und seine Anwendung auf den von ihm festgestellten Sachverhalt entscheiden. Ein Vorabentscheidungsersuchen kann sich jedoch im richtigen Verfahrensstadium als besonders nützlich erweisen, wenn es sich um eine neue Auslegungsfrage handelt, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung auf einen noch nicht vorgekommenen Sachverhalt nicht anwendbar erscheint.

14. Das nationale Gericht muss darlegen, weshalb die beantragte Auslegung für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

⁽¹⁾ Nach Art. 10 Abs. 1 bis 3 des Protokolls Nr. 36 bleiben die Befugnisse des Gerichtshofs jedoch bezüglich der vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (ABl. 2007, C 306, S. 1) nach Titel VI EUV im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angenommenen und seither nicht geänderten Rechtsakte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (1. Dezember 2009) unverändert. Während dieses Zeitraums können solche Rechtsakte daher nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens durch die Gerichte der Mitgliedstaaten sein, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt haben, wobei jeder Staat entscheidet, ob die Möglichkeit, den Gerichtshof zu befassen, sämtlichen oder nur den letztinstanzlich entscheidenden Gerichten offensteht.

Ersuchen um Prüfung der Gültigkeit

15. Die nationalen Gerichte haben zwar die Möglichkeit, die vor ihnen geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückweisen, doch kann nur der Gerichtshof einen Rechtsakt eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union für ungültig erklären.

16. Jedes nationale Gericht **muss** sich somit mit einer Frage an den Gerichtshof wenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Rechtsakts hat, und die Gründe angeben, aus denen dieser nach seiner Auffassung ungültig sein könnte.

17. Das nationale Gericht kann jedoch, wenn es ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union hat, auf den eine nationale Maßnahme gestützt ist, ausnahmsweise die Anwendung dieses Rechtsakts vorläufig aussetzen oder insoweit sonstige einstweilige Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist das Gericht verpflichtet, die Gültigkeitsfrage dem Gerichtshof vorzulegen und dabei die Gründe anzugeben, aus denen es diesen Rechtsakt für ungültig hält.

Zeitpunkt der Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage

18. Das nationale Gericht kann eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richten, wenn es feststellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ankommt. In welchem Verfahrensstadium eine solche Frage vorzulegen ist, kann das betreffende Gericht selbst am besten beurteilen.

19. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Vorlage erst in einem Verfahrensstadium erfolgt, in dem das Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Problems zu bestimmen, damit der Gerichtshof über alle Informationen verfügt, die er benötigt, um gegebenenfalls prüfen zu können, ob das Unionsrecht auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist. Es kann außerdem im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen, die Vorabentscheidungsfrage erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen.

Form des Vorabentsuchens

20. Die Form der Entscheidung, mit der das nationale Gericht dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt, richtet sich nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Dokument die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof bildet und dass dieser über Informationen verfügen muss, die es ihm ermöglichen, dem nationalen Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben. Außerdem wird nur das Vorabentsuchensuchen den zur Einreichung von Erklärungen beim Gerichtshof Berechtigten – insbesondere den Mitgliedstaaten und Organen – übermittelt und übersetzt.

21. Da das Ersuchen übersetzt werden muss, sollte es einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten.

22. Ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten reicht oft aus, um den Rahmen eines Vorabentsuchens angemessen darzustellen. Trotz der Knappheit muss die Vorlageentscheidung jedoch ausführlich genug sein und alle relevanten Informationen enthalten, damit der Gerichtshof und die zur Einreichung von Erklärungen Berechtigten den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens richtig erfassen können. Insbesondere muss die Vorlageentscheidung

— eine kurze Schilderung des Streitgegenstands und der festgestellten relevanten Tatsachen enthalten oder zumindest die Tatsachenannahmen erläutern, auf denen die Vorabentscheidungsfrage beruht;

— den Wortlaut der möglicherweise anwendbaren Vorschriften wiedergeben und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung angeben; dabei ist jeweils die genaue Fundstelle zu nennen (z. B. Seite eines bestimmten Amtsblatts oder einer bestimmten Rechtsprechungssammlung, eventuell mit Fundstelle im Internet);

- so genau wie möglich die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts angeben;
- die Gründe erläutern, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang erklären, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Recht herstellt;
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung des relevanten Vorbringens der Parteien des Ausgangsverfahrens enthalten.

Um die Lektüre der Vorlageentscheidung und die Bezugnahme auf sie zu erleichtern, sollten die einzelnen Punkte oder Absätze der Entscheidung nummeriert werden.

23. Schließlich kann das vorlegende Gericht, wenn es meint, dass es dazu in der Lage ist, knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.

24. Die Vorabentscheidungsfrage oder -fragen müssen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, üblicherweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens, die den notwendigen Kontext für eine sachgerechte Beurteilung enthält, erforderlich wäre.

Wirkungen des Vorabentscheidungsersuchens auf das nationale Verfahren

25. Die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage führt dazu, dass das nationale Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt wird.

26. Das nationale Gericht bleibt jedoch, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Prüfung der Gültigkeit, zuständig, einstweilige Maßnahmen zu erlassen (siehe oben, Nr. 17).

Kosten und Prozesskostenhilfe

27. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof ist gerichtskostenfrei. Über die Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens entscheidet nicht der Gerichtshof, sondern das nationale Gericht.

28. Verfügt eine Partei nicht über ausreichende Mittel, so kann das vorlegende Gericht, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, der Partei Prozesskostenhilfe für die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Vertretung, bewilligen. Der Gerichtshof kann ebenfalls eine Beihilfe bewilligen, wenn die fragliche Partei nicht bereits auf nationaler Ebene Prozesskostenhilfe erhält oder diese Hilfe die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten nicht oder nur teilweise abdeckt.

Schriftverkehr zwischen dem nationalen Gericht und dem Gerichtshof

29. Die Vorlageentscheidung und die relevanten Unterlagen (gegebenenfalls die Verfahrensakten, eventuell in Kopie) sind vom nationalen Gericht per Einschreiben unmittelbar an den Gerichtshof (Kanzlei des Gerichtshofs, L-2925 Luxemburg; Tel. Nr. +352 4303-1) zu senden.

30. Bis zur Verkündung der Entscheidung bleibt die Kanzlei des Gerichtshofs mit dem nationalen Gericht in Verbindung und übermittelt ihm Kopien der Verfahrensunterlagen.

31. Der Gerichtshof übermittelt dem vorlegenden Gericht auch seine Entscheidung. Er würde es begrüßen, wenn ihn das nationale Gericht darüber informieren würde, wie es die Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt hat, und wenn es ihm gegebenenfalls seine Endentscheidung zusenden würde.

II. Eilvorlageverfahren

32. Dieser Teil der Hinweise gibt praktische Handreichungen zum Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieses Verfahren ist in Art. 23a des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 210) und Art. 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt. Die Möglichkeit, die Anwendung dieses Verfahrens zu beantragen, tritt neben die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Art. 23a der Satzung und des Art. 104a der Verfahrensordnung die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

Voraussetzungen für die Anwendung des Eilvorlageverfahrens

33. Das Eilvorlageverfahren ist nur in den Bereichen statthaft, die von Titel V des Dritten Teils des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfasst sind.

34. Die Entscheidung, dieses Verfahren durchzuführen, wird vom Gerichtshof getroffen. Sie ergeht grundsätzlich nur auf Antrag des vorlegenden Gerichts, der zu begründen ist. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof von Amts wegen beschließen, ein Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wenn dies geboten erscheint.

35. Das Eilvorlageverfahren vereinfacht die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens vor dem Gerichtshof, doch seine Anwendung hat zur Folge, dass der Gerichtshof sowie die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Mitgliedstaaten erheblichen Zwängen unterworfen sind.

36. Das Eilvorlageverfahren soll daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof über das Ersuchen in kürzester Zeit entscheidet. Insbesondere wegen der Vielfalt und des Evolutivcharakters der Unionsvorschriften über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können die Sachverhalte, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist, hier nicht erschöpfend aufgezählt werden; jedenfalls könnte ein nationales Gericht einen Antrag auf Eilvorlageverfahren z. B. bei folgenden Sachverhalten in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt.

Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens

37. Damit der Gerichtshof schnell entscheiden kann, ob das Eilvorlageverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens drohen.

38. Soweit möglich, gibt das vorlegende Gericht knapp an, wie die vorgelegte Frage oder Fragen beantwortet werden sollten. Diese Angabe erleichtert die Stellungnahme der Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie die Entscheidung des Gerichtshofs und trägt damit zur Schnelligkeit des Verfahrens bei.

39. Der Antrag auf Eilvorlageverfahren ist in einer Form einzureichen, die es der Kanzlei des Gerichtshofs ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Dafür ist der Antrag in einem eigenen, von der Vorlageentscheidung selbst gesonderten Schriftstück zu stellen oder in einem Begleitschreiben, das diesen Antrag ausdrücklich erwähnt.

40. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger ist, dass sie knapp gefasst ist, als dies zur Schnelligkeit des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof, dem nationalen Gericht und den Verfahrensbeteiligten

41. Für die Kommunikation mit dem nationalen Gericht und den Beteiligten des dort anhängigen Verfahrens werden die nationalen Gerichte, die ein Eilvorlageverfahren beantragen, gebeten, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Fax-Nummer, die der Gerichtshof verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Fax-Nummern der Prozessbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten anzugeben.

42. Eine Kopie der unterschriebenen Vorlageentscheidung und des Antrags auf Eilvorlageverfahren kann dem Gerichtshof vorab per E Mail (ECJ-Registry@curia.europa.eu) oder per Fax (+352 43 37 66) übermittelt werden. Die Behandlung des Ersuchens und des Antrags kann unmittelbar nach Eingang dieser Kopie beginnen. Gleichwohl ist die Urschrift dieser Dokumente dem Gerichtshof binnen kürzester Frist zu übermitteln.

(2009/C 297/02)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 282, 21.11.2009

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 267, 7.11.2009

ABl. C 256, 24.10.2009

ABl. C 244, 10.10.2009

ABl. C 233, 26.9.2009

ABl. C 220, 12.9.2009

ABl. C 205, 29.8.2009

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>
